

# »Das Amt betreibt ideologische Gesinnungskontrolle«

Über die politische Funktion des Verfassungsschutzes und die Folgen für die von seiner Tätigkeit Betroffenen. Ein Gespräch mit Rolf Gössner



MICHAEL BALKO

**Dr. Rolf Gössner** (hier bei der Durchsicht seiner über 2.000seitigen Personenakte des VS) ist Publizist und Jurist, arbeitete 40 Jahre als Anwalt, war stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof Bremen und parlamentarischer Sachverständiger. Er ist Kuratoriumsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte, Mit Herausgeber des «Grundrechte-Report». Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland und der Zweichenschriften für Politik/Kultur/Wirtschaft Ossietzky; Autor zahlreicher Bücher zu Demokratie, Innerer Sicherheit und Bürgerrechten, zuletzt: »Datenträger im öffentlichen Dienst. »Laudatio auf den präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat«, Papyrossa, Köln 2021. Mehrfach ausgezeichnet, zuletzt mit dem Hans-Litten-Preis der Vereinigung Demokratischer Juristinnen (VDJ). Gössner stand vier Jahrzehnte unter VS-Beobachtung – grundrechtswidrig, wie das Bundesverwaltungsgericht 2020 nach 15 Verfahrensjahren rechtskräftig urteilte.

Wie ist es im Jubiläumsjahr des Grundgesetzes um die Meinungs- und Pressefreiheit in Deutschland bestellt?

Meinungs- und Pressefreiheit, aber auch Wissenschafts- und Kunstfreiheit sind staatlicherseits immer wieder in Gefahr. Das ist keine leere Floskel, sondern die Lehre aus der 75jährigen bundesdeutschen Verfassungsrealität, die sich allzu häufig in Widerspruch zum Grundgesetz entwickelt. Denken wir nur an zensierende Auswirkungen der exzessiven Kommunistenverfolgung der 1950/60er Jahre, der einschüchternden Berufsverbotspolitik der 70er/80er Jahre, des nicht erklärten Ausnahmezustands im »Deutschen Herbst« oder der teils ausufernden Sicherheits- und Antiterrorpolitik.

Auch heute drohen Gefahren, kommt es zu pauschalen polizeilichen Verbots sowie Auflösungen von Veranstaltungen und Protestaktionen und damit zu Eingriffen in Meinungs- und Versammlungsfreiheit, auch zu Zensur und Selbstzensur – so etwa im Zusammenhang mit »Israel-Kritik« angesichts des Gazakriegs. Auch Maßnahmen des Verfassungsschutzes führen zu Grundrechtseingriffen, etwa im Fall der legalen, aber angeblich »linksextremistischen« Tageszeitung *junge Welt* sowie mit der Erweiterung des Extremismusbegriffs um »verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates«. Damit kann berechtigte Kritik am Staat stigmatisiert und als »extremistisch« ausgegrenzt werden – eine gefährliche Bedrohung freier Meinungsfreiung und Medienarbeit.

Sie haben »Verfassungsschutz« verschiedentlich als irreführenden Tarnnamen bezeichnet. Was ist die offizielle Aufgabe des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern, und welche Rolle spielt er tatsächlich?

Nach herrschender Auffassung wird die Bundesrepublik ja als »wehrhafte Demokratie« definiert. Und so erhält der Inlandsgeheimdienst »Verfassungsschutz«, VS, die Funktion, offen und verdeckt Informationen über Bestrebungen gegen die »freiheitliche demokratische Grundordnung« zu sammeln und auszuwerten – und zwar schon weit im Vorfeld eines konkreten Verdachts und messbarer Gefahren.



Angeblicher Beleg für die Umsturzabsichten der *junge Welt*: Tausende auf der XXIX. Internationalen Rosa-Luxemburg-Konferenz (Berlin, 13.1.2024)

Als »Frühwarnsystem« soll er zum Schutz dieser Grundordnung Regierungen, Parlamente, teils auch die Öffentlichkeit über »extremistische« oder »verfassungsfreindliche Bestrebungen« informieren.

Nun, hinter dem wohlklgenden Begriff »Verfassungsschutz« verbirgt sich in Wirklichkeit ein veritable: Regierungseidienst mit geheimen Mitteln, Methoden und Strukturen. Deshalb spreche ich von einem irreführenden Tarnnamen, mit dem sein Geheimdienstcharakter und seine geheimen Methoden verschleiert werden. Dazu gehören: Verdeckte Mitarbeiter, V-Leute, Informanten, technische Mittel für Laus- und Spähangriffe. Damit infiltriert und überwacht er unter gewissen Voraussetzungen »verdächtige« Gruppen und Parteien, um deren zureist legitale politisch-oppositionelle Arbeit aufzuforschen, aber auch Individuen, angebliche oder mutmaßliche »Extremisten« oder »Verfassungsfreunde« – Begriffe, für die es keine legale Definition gibt.

Das bedeutet: Der Verfassungsschutz betreibt im grundrechtlich geschützten Meinungsbereich ideologische Gesinnungskontrolle und beansprucht Definiti onsmacht hinsichtlich der Frage, was hierzulande als »extremistisch« zu gelten hat und was nicht. Mit weitreichenden Folgen für Betroffene, die damit stigmatisiert und aus dem öffentlich-demokratischen Diskurs ausgegrenzt werden können. In anderen westlichen Demokratien gibt es nichts Vergleichbares.

Und seine geheimen Methoden und Strukturen machen es zudem schwer bis unmöglich, ihn so wirksam zu kontrollieren, wie das für einen demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich sein müsste. Das bedeutet: Die VS-Behörden widersprechen demokratischen Prinzipien der Transparenz und Kontrollierbarkeit. Kein Wunder, dass sie immer wieder zu Ver selbständigung, Willkür und Machtmissbrauch neigen, wie ihre ellenlangen Skandalgeschichte eindrucksvoll belegt.

Die Tageszeitung *junge Welt* wird seit 1998 in Verfassungsschutzberichten

als »linksextremistisch« markiert. Ziel sei es, der Zeitung damit den »weiteren Nährböden entziehen zu können«, wie die Bundesregierung im Mai 2021 in ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zugab. Wie ist ein solches staatliches Vorgehen aus grundrechtlicher Sicht zu beurteilen?

Infole der Beobachtung und Negativbewertung in den VS-Berichten wird das Zeitschriftenprojekt mittsamt Verlag, Redakteuren und Mitarbeitern als »linksextremistisch« stigmatisiert. Damit greift der Staat tief in Grundrechte der Presse-, Meinungs- und Berufsreiheit der Betroffenen ein. Solche Maßnahmen behindern eine Zeitung und ihre Redaktion massiv in der Ausübung ihrer demokratischen Rechte, denn sie haben ausgrenzende Wirkung: Das beginnt mit der Behinderung journalistischer Arbeit und Recherche und reicht bis hin zu Wettbewerbsmachtlosen. Insofern stimmt die Aussage der Bundesregierung, der Zeitung damit den »Nährböden entziehen und ihre »Wirkmächtigkeit« einschränken zu wollen. Doch der zielgerichteten Angriff auf ökonomische Grundlagen gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes, dessen Maßnahmen im übrigen verhältnismäßig sein müssen.

Sie selbst sind seit Ihrem Jurastudium vier Jahrzehnte lang, während ihres gesamten Berufslebens als Anwalt, vom Verfassungsschutz beobachtet worden – grundrechtswidrig, wie die Gerichte aller Instanzen, zuletzt das Bundesverwaltungsgericht 2020, feststellten. Was bedeutete die Überwachung für Sie, und welche Nachteile hatten Sie dadurch?

Abgesehen von Schnüffeleien in meiner Privatsphäre bin ich tatsächlich fast ein Arbeitsschleifer lang in allen meinen beruflichen und ehrenamtlichen Funktionen als Publizist und Anwalt, auch als Präsident der Internationalen Liga für Menschenrechte, zeitweise selbst als stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof Bremen beobachtet und ausgeforstet worden. Als Anwalt und Publizist bin ich zweifacher »Berufsge

heimsträger« – zum Schutz meiner Mandanten und Informanten. Doch unter Beobachtungsbedingungen musste ich befürchten, dass meine oft heiklen Recherchen und Kontakte zu bestimmten Informanten und Mandanten ausgespielt und diese gefährdet würden. Anwaltsgeheimnis und der Quellenschutz als Voraussetzung für Pressefreiheit waren so nicht mehr zu gewährleisten, meine Berufsfreiheit und berufliche Praxis damit mehr als beeinträchtigt.

Auch musste ich mich immer wieder der bangen Frage stellen, was das Wissen um die Negativbewertung durch den Verfassungsschutz mit mir gemacht hat, ob ich mich womöglich schlechend anpassen, heikle Themen, Kontakte und Debatten meiden, ob also die Schere im Kopf seitdem klemmheimatisch ihr zerstörerisches Unwesen treibt. Es ist wichtig, sich dies immer wieder bewusst zu machen und zu hinterfragen.

Die Verfahren bis zum rechtskräftigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zogen sich in Ihrem Fall 15 Jahre hin. Auch der Verlag S. Mai GmbH, in dem die Tageszeitung *junge Welt* erscheint, musste schon fast drei Jahre allein auf das nun für den 18. Juli angesetzte erstinstanzliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin warten. Ist es unter solchen Umständen überhaupt sinnvoll, gegen die Geheimdienstüberwachung den langwierigen und teuren Rechtsweg einzuschlagen?

Nach meinen Erfahrungen ist es trotz allem in vielen nachweisbaren geheimdienstlichen Beobachtungs- und Stigmatisierungsfällen sinnvoll, den Rechtsweg zu beschreiten. Denn nur so eröffnet sich, wenn auch zumeist mit viel Kraft und Geduld, die reale Chance, der Stigmatisierung und den staatlichen Eingriffen in Meinungs-, Presse- und Berufsreiheit gerichtlich ein Ende zu bereiten. Ohne meine in vielerlei Hinsicht aufwendige und mühselige gerichtliche Gegenwehr stünde ich womöglich heute noch unter Dauerbeobachtung des Verfassungsschutzes.

Interview: Stefan Huth

**Kriegshetze to go?**

**Nicht mit uns!**

**junge Welt**

**Kauf am Kiosk!**

montags bis freitags 2,30 € samstags 2,90 €